

S A T Z U N G
d e r
B L A S K A P E L L E U N T E R F Ö H R I N G

§ 1 Name, Sitz

Der am 13.10.1989 gegründete Musikverein führt den Namen "Blaskapelle Unterföhring e. V.". Sein Sitz ist Unterföhring. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck der "Blaskapelle Unterföhring e. V." ist: Förderung der Blasmusik und Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

Der Musikverein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere folgende Mittel:

- a) regelmäßige wöchentliche Proben,
- b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
- c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde,
- d) Förderung der musikalischen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die aktiven Mitglieder bestehen aus Musikern des Musikvereins. Sie sind mit Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit stimmberechtigt und wählbar.

Die passiven und fördernden Mitglieder bestehen aus Freunden des Musikvereins, die am Vereinsgeschehen Anteil haben wollen, ohne aktiv tätig zu sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige, jeweils von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) festzusetzende Beiträge. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden

- a) als aktives Mitglied,
- b) als passives oder förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Vereinszwecks in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beitritt

Der Beitritt von aktiven Mitgliedern geschieht nach dreimaliger An-

wesenheit in der Probe durch Beitrittserklärung auf dem vorgeschriebenen Formblatt, womit zugleich Anerkennung der Satzung ausgesprochen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme von passiven und fördernden Mitgliedern erfolgt durch Aufnahme oder Anmeldung bei der Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so wird dem Abgewiesenen schriftlich Kenntnis gegeben. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, bei der Ablehnung eines Aufnahmegesuches Gründe anzugeben.

§ 8 Aufnahmegebühr, Beiträge

Die Aufnahmegebühr einschließlich der Vereinsbeiträge für das laufende Jahr sind bei der Aufnahme sofort zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 11 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, der in der Beitrittserklärung oder im Aufnahmeantrag angegeben ist.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß.

Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Vorstandschaft bei

- a) gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- b) Beitragsschulden von mehr als zwei Jahren.

Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlußschreibens Einspruch bei der Vorstandschaft einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstandschaft, Vertretung

Verwaltungsorgan des Vereins ist die Vorstandschaft. Sie besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenführer.

Der Vorstandschaft beigeordnet sind der Dirigent sowie gegebenenfalls ein weiterer Schriftführer und Kassenführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein, beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung und überwacht das Vereinsvermögen. Er beruft die Sitzungen der Vorstandschaft ein.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters.

Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist durch Veröffentlichung in den "Ortsnachrichten Unterföhring" vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen Veröffentlichung und Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden,
- c) Kassenbericht,
- d) Bericht der Rechnungsprüfer,
- e) Neuwahlen für den Vorstand (soweit erforderlich),
- f) Anträge und Aussprache.

Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder abhängig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Entlastung der Vorstandschaft,
- b) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft,
- c) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
- d) die Bestellung eines Notenwarts,
- e) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) die Auflösung des Vereins.

Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft hat schriftlich, geheim und für jeden Kandidaten einzeln zu erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit von sich aus durch Beschluß und muß auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird und bei der mindestens drei Viertel aller aktiven und passiven sowie fördernden Mitglieder anwesend sind.

Finden sich weniger Mitglieder ein, so muß eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Zum Auflösungsbeschluß ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden aktiven, passiven und fördernden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterföhring, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

Alle Funktionen innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich. Vergütungen über effektive Barauslagen hinaus dürfen nicht vorgenommen werden. Hiervon nicht betroffen sind Vergütungen für den Dirigenten. Der Verein darf eine angemessene Vergütung für den Dirigenten zahlen.

§ 17 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

Unterföhring, den 13.10.1989

Donat Aigner	<u>Donat Aigner</u>
Gerhard Böer	<u>Gerhard Böer</u>
Walter Donaubauer	<u>Walter Donaubauer</u>
Hans Frey	<u>Hans Frey</u>
Hans Kärtner	<u>Hans Kärtner</u>
Thomas Kretzschmar	<u>Thomas Kretzschmar</u>
Dr. Thilo Schub	<u>Dr. Thilo Schub</u>
Rainer Wiedemann	<u>Rainer Wiedemann</u>